

---

## Die ASA-Richtlinie in 10 Fragen

---

Hier sind in Kürze die wichtigsten Informationen zur im Februar 2007 revidierten ASA-Richtlinie.

### 1. ASA?

Hinter diesen drei Buchstaben verbirgt sich die Richtlinie für den Beizug von **Arbeitsärzten** und anderen **Spezialisten** der **Arbeitssicherheit**. Sie ist von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) erstellt worden und ist rechtskräftig. Ziel der ASA-Richtlinie ist es, Arbeitgebern konkret aufzuzeigen, wie gewisse gesetzliche Vorschriften auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes umsetzbar sind.

### 2. Was heisst das konkret?

Die Anwendung der Richtlinie erfolgt in drei Schritten:

1. Erkennung der Risiken für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
2. Erarbeitung eines Sicherheitssystems für ein nachhaltiges Risikomanagement
3. Systematische Anwendung der Schutzmassnahmen.

### 3. Was wird von einem System für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erwartet?

Ein Sicherheitssystem sollte folgende Punkte umfassen:

1. Leitprinzipien, sicherheitsorientierte Ziele
2. Organisation der Sicherheit
3. Ausbildung, Anweisung, Information
4. Sicherheitsregeln
5. Erkennung der Gefährdungen, Beurteilung der Risiken
6. Planung und Umsetzung der Massnahmen
7. Organisation bei Notfällen
8. Beteiligung der Belegschaft
9. Gesundheitsschutz
10. Kontrollen, Audit

### 4. Wann ist die ASA-Richtlinie in Kraft getreten?

Die ASA-Richtlinie ist 1996 erlassen und am 1. Februar 2007 revidiert worden. Die Revision besteht hauptsächlich aus Massnahmen zur Verminderung des administrativen Aufwands für Kleinbetriebe.

### 5. Welches sind die gesetzlichen Grundlagen?

Die ASA-Richtlinie stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gesetzesgrundlagen:

*Obligationenrecht (OR) Art. 328*

Gemäss Artikel 328 des OR muss der Arbeitgeber zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität des Arbeitnehmers die Massnahmen treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes oder Haushaltes angemessen sind, soweit es mit Rücksicht auf das Arbeitsverhältnis und die Natur der Arbeitsleistung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

*Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) Art. 81, 82, 83*

Im Sinne von Artikel 82 Abschnitt 1 des UVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angepasst sind. Gemäss Artikel 83 Abschnitt 2 des UVG erlässt der Bundesrat Vorschriften über die Mitwirkung von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit in den Betrieben.

*Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) Art. 3 bis 11*  
Die Artikel 3 bis 11 der VUV, insbesondere Artikel 11a bis 11g, enthalten die Ausführungsbestimmungen zu den wesentlichen im UVG festgehaltenen Anordnungen.

*Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) Art. 3a, 6, 35, 36a*  
Nach Artikel 6 Abschnitt 1 des ArG ist der Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen.

### 6. Welcher Nutzen entsteht dabei?

Zusätzlich zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten hat die Anwendung der ASA-Richtlinie zum Ziel, die Arbeitsbedingungen zu verbessern, was zu einer tieferen Absenzenquote führt und Motivation sowie Produktivität der Mitarbeiter steigert.

### 7. Für wen gilt die Richtlinie?

Die ASA-Richtlinie gilt für alle Unternehmen; die Umsetzung kann jedoch unterschiedlich sein.

### 8. Wie wird sie angewendet?

Die Anwendung der ASA-Richtlinie hängt von der Anzahl Mitarbeiter und dem Vorhandensein besonderer Gefährdungen im Betrieb ab.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird die Richtlinie wie folgt umgesetzt:

Risiko	Betriebsgrösse Anzahl Mitarbeitende	Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit	Sicherheitssystem und -organisation
Betriebe mit besonderen Gefährdungen gemäss Anhang I	3.1 10 und mehr	Nachweis des Beizugs bzw. der getroffenen Massnahmen <sup>1)</sup>	Nachweis der Organisation
	3.2 weniger als 10	Nachweis des Beizugs bzw. der getroffenen Massnah- men mit einfachen Mittel <sup>1)</sup>	
Betriebe ohne besondere Gefährdungen gemäss Anhang I	3.3 50 und mehr	freiwilliger Beizug	Nachweis der Organisation
	3.4 weniger als 50	freiwilliger Beizug	

Folgende Begriffserklärungen tragen zu einer guten Verständlichkeit der obenstehenden Darstellung bei:

#### *Besondere Gefährdungen*

Unter besonderen Gefährdungen versteht man Gefährdungen, deren sichere Erkennung und Beurteilung spezielle Kenntnisse voraussetzen oder spezielle Untersuchungsmittel erfordern. Die besonderen Gefährdungen sind in Anhang 1 der ASA-Richtlinie aufgeführt.

Betriebe mit einem Nettoprämienatz der Berufsunfallversicherung von 0,5% und mehr der Lohnsumme haben in der Regel besondere Gefährdungen.

#### *Nachweis*

Der Nachweis der getroffenen Massnahmen gemäss Punkt 3.1 wird erbracht durch z. B.

- die Umsetzung von Individual-, Branchen-, Betriebsgruppen- oder Modelllösungen (siehe Frage 9)
- das Vorhandensein technischer Massnahmen, persönlicher Schutzausrüstungen sowie notwendiger Sicherheitsschilder (Warn-, Not- und Sicherheitszeichen)
- Bescheinigungen (z. B. Zeugnisse, Kursatteste) über die Berufs-, Aus- und Weiterbildungen.

Ein Nachweis mit einfachen Mitteln gemäss Punkt 3.2 soll glaubhaft darstellen, dass konkrete Massnahmen getroffen worden sind (z. B. anhand ausgefüllter Checklisten, von Belegen für getroffene Massnahmen, Protokollen, Schulungsunterlagen, mündlichen Auskünften u.a.).

### **9. Welche Lösungstypen sind vorhanden?**

Bei der Umsetzung der ASA-Richtlinie hat der Betrieb die Wahl zwischen mehreren «Lösungen»:

- **Individuelllösung**  
Der Betrieb entwickelt sein eigenes Sicherheitssystem, das sich an den betriebsspezifischen Bedürfnissen orientiert. Wenn der Betrieb nicht über spezielle Kenntnisse über Arbeitssicherheit verfügt, zieht er Spezialisten bei.
- **Betriebsgruppenlösung**  
Betriebsgruppenlösungen sind vor allem für Unternehmen mit Zweigstellen an verschiedenen Standorten geeignet oder für Unternehmen, die gemeinsam eine lokale Stelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz betreiben wollen.
- **Branchenlösung**  
Eine solche Lösung stellt dem Unternehmen ein branchenspezifisches Sicherheitssystem zur Verfügung.
- **Modellösung**  
Hier übernimmt das Unternehmen von einer Beraterfirma ein Sicherheits- oder Qualitätssicherungssystem, in dem die Arbeitssicherheit- und Gesundheitsaspekte integriert sind.

### **10. Wer kontrolliert?**

Die Umsetzung der Richtlinie wird von den kantonalen Arbeitsinspektoraten sowie von der SUVA kontrolliert.

#### **Mehr dazu...**

Im Internet stehen viele zusätzliche Informationen zur Verfügung:

[www.asa-inside.ch](http://www.asa-inside.ch)

[www.ekas.ch](http://www.ekas.ch)

die kantonalen Arbeitsinspektorate ([www.arbeitsinspektorat.ch](http://www.arbeitsinspektorat.ch)).